

Kirchenrat | 28. Oktober 2024

Geschäftsreglement des Kirchenrats der ERK BL

Gültig ab 1. November 2024

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 79 KiO vom 7. September 2021, erlässt folgendes Geschäftsreglement:

I. Allgemeines

1. Kollegialbehörde

Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Ratsmitglieder sind grundsätzlich dem Mehrheitsbeschluss verpflichtet. Der Kirchenrat kann auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss für einzelne Geschäfte die Aufhebung der Kollegialitätspflicht beschliessen und damit die Vertretung einer abweichenden Meinung der Minderheit nach aussen zulassen.

2. Zusammensetzung

Regelmässig an den Sitzungen des Kirchenrats dabei sind: Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber, allenfalls die für das Protokoll delegierte Person und das Präsidium des Pfarrkonvents, welches für das Departement VIII, Theologie und Pfarrschaft, zuständig ist. Zu den Sitzungen eingeladen sind zudem die Vorsteherin oder der Vorsteher der Finanz- und Kirchendirektion, die Leitung Kommunikation, die Leitung Finanzen, die Stabsstelle Kirchen- und Gemeindeentwicklung sowie die Präsidien des Diakoniekonvents und des Katechetikkonvents. Sie alle haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Zu bestimmten Geschäften können auch ausschliesslich die gewählten Mitglieder des Kirchenrats zusammenkommen (als closed session» bezeichnet).

3. Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Kirchenrats unterstehen dem Amtsgeheimnis. Auch die weiteren an den Kirchenratssitzungen teilnehmenden Personen und die von ihm eingesetzten Kommissionsmitglieder haben Verschwiegenheit zu bewahren über alle Vorkommnisse, an deren Geheimhaltung die Kirchen oder beteiligte Personen ein Interesse haben. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Anstellungsverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

4. Ausstandspflicht

Mitglieder des Kirchenrates und die in Artikel 2 genannten Personen treten in den Ausstand, wenn sie an einem Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

5. Beziehungen zu Kirchgemeinden

Jedes Mitglied des Kirchenrates ist zuständig für die Beziehung des Kirchenrates zu den ihm zugewiesenen Kirchgemeinden (vgl. Merkblatt «Patenkirchgemeinden des Kirchenrats»).

6. Beendigung der Amtstätigkeit

Wer aus dem Kirchenrat ausscheidet, gibt zugleich sämtliche Delegationen und Mandate zurück, mit denen er oder sie als Mitglied des Kirchenrates betraut war.

II. Gesamtbehörde

1. Sitzungen

Die Gesamtbehörde wird im Auftrag des Präsidenten oder der Präsidentin unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen

- zu ordentlichen Sitzungen, deren Daten jeweils spätestens im Oktober für das folgende Jahr festgesetzt werden
- zu ausserordentlichen Sitzungen, wenn der Präsident oder die Präsidentin dies als notwendig erachtet oder mindestens drei Mitglieder dies verlangen

2. Teilnahmepflicht

Die Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet. Im Verhinderungsfall ist das Präsidium rechtzeitig zu informieren.

3. Beschlussfassung

Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäss eingeladen und mindestens vier von ihnen anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden, bei Stimmengleichheit liegt der Stichentscheid beim Kirchenratspräsidium.

In besonderen Fällen können Sitzungen des Kirchenrats auch virtuell stattfinden, für einzelne Mitglieder oder für den gesamten Kirchenrat. Eine virtuelle Teilnahme gilt als Anwesenheit.

In dringenden Fällen erfolgt die Beschlussfassung auf dem Weg der Zirkulation. Der Beschluss kommt zustande, wenn mindestens vier Mitglieder dem Antrag schriftlich zugestimmt haben. Kann der Kirchenrat in Angelegenheiten, die keinen Aufschub zulassen, nicht rechtzeitig entscheiden, verfügt das Kirchenratspräsidium an seiner Stelle. Es informiert den Kirchenrat umgehend.

4. Einladung und Unterlagen

Einladung und Sitzungsunterlagen sind rechtzeitig zuzustellen, sodass sie in der Regel zwei Werktagen vor der Sitzung im Besitz der Ratsmitglieder sind.

Zu den Sitzungsunterlagen gehören Traktandenliste, Anträge für alle wesentlichen zum Beschluss traktandierten Geschäfte, ergänzende Unterlagen zur Information und Meinungsbildung sowie das Protokoll der letzten Sitzung.

5. Traktanden

Auf der Traktandenliste aufzuführen sind sämtliche zum Beschluss anstehenden Geschäfte sowie wichtige Orientierungen und Vorberatungen. In dringenden Fällen kann die Traktandenliste an der Sitzung mit Mehrheitsbeschluss ergänzt werden.

Das für das Geschäft zuständige Mitglied des Kirchenrats wird in der Traktandenliste namentlich aufgeführt. Unter »Diverses« erhalten alle Ratsmitglieder sowie die weiteren Sitzungsteilnehmenden die Möglichkeit, zu nicht traktandierten Geschäften aus ihrem Departement zu informieren oder sich zu weiteren Punkten zu äussern.

6. Anträge

Anträge oder Traktandenwünsche von Kirchenratsmitgliedern, welche spätestens bis Mittwoch 08.00 Uhr vor einer ordentlichen Montagssitzung beim Kirchenratspräsidium eingehen, werden für die Traktandenliste berücksichtigt.

7. Protokoll

Die Protokollführung im Kirchenrat obliegt der Kirchenschreiberin oder dem Kirchenschreiber oder deren Stellvertretung.

Das Protokoll wird an der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Es umfasst die Beschlüsse und Zwischenentscheide. Ferner enthält es Absprachen über das weitere Vorgehen sowie wesentliche Erwägungen und den wesentlichen Inhalt von Orientierungen.

Präsidialentscheide, die im Protokoll festzuhalten sind, erlangen Rechtskraft durch die Genehmigung des Protokolls durch den Kirchenrat (vgl. III 1. Zuständigkeit des Präsidiums).

8. Pendenzliste

Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber führt eine Pendenzliste. Diese ist nach jeder Sitzung zu aktualisieren und periodisch in den Sitzungen des Kirchenrats zu überprüfen. Die aktuelle Version ist für die Mitglieder des Kirchenrates einsehbar.

9. Mitteilung der Beschlüsse

Beschlüsse – allenfalls als Vorinformation in Kurzform – und Erwägungen des Kirchenrates sind den Betroffenen durch Protokollauszug oder in anderer schriftlicher Form mitzuteilen.

10. Publikation der Beschlüsse

Verhandlungen und Beschlüsse von besonderem Interesse, sofern nicht Zweckmässigkeits- oder andere Gründe die Geheimhaltung erfordern, sind in angemessener Weise zu publizieren.

11. Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der Gesamtbehörde fallen

- Anträge an die Synode
- Begutachtung der offiziellen Lehrmittel für den Religions- und Konfirmandenunterricht
- Genehmigung von Zusammenarbeitsverträgen zwischen Kirchengemeinden
- Konstituierung inkl. Wahl Vizepräsidium und Zuweisung der Departemente (vgl. Merkblatt «Departementsverteilung des Kirchenrats»)
- Bestimmung der Delegationen und Mandate
- Wahl der Amtspflegen, Begleitkommissionen, bzw. der Delegierten der ERK BL in die partitären Kommissionen
- Wahl der kantonalkirchlichen Angestellten resp. Festlegung der Wahlinstanz
- Wahl der kirchenrätslichen Kommissionen
- Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen auf Zeit zur Behandlung einzelner Fragen
- Entscheid bei Kompetenzkonflikten zwischen einzelnen Departementen und Ausschüssen
- Aufsicht über die kantonalkirchlichen Ämter und Fachstellen
- Erteilung von Weisungen an das Präsidium, die Departementsverantwortlichen, die Mitglieder der Ausschüsse, Kommissionen und Delegationen sowie die Verwaltungsmitarbeiter
- Zuweisung und Delegation von Verantwortlichkeiten an Departemente, Ausschüsse, Kommissionen, Kirchenratsmitglieder und Verwaltung
- alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich an eine andere Instanz delegiert sind oder die in den Kompetenzbereich von mehr als einem Verantwortlichen fallen

12. Kommissionen, Arbeitsgruppen und Fachpersonen

Der Kirchenrat kann Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden oder Fachpersonen zuziehen, die

- eine bestimmte Aufgabe innerhalb eines festzulegenden Rahmens selbständig lösen
- ihm beratend für bestimmte Aufgaben zur Seite stehen

III Das Präsidium / das Vizepräsidium

1. Zuständigkeit

Das Kirchenratspräsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium

- bereitet die Sitzungen der Gesamtbehörde vor, bestimmt die Reihenfolge der Traktanden und leitet deren Beratungen. Das Präsidium kann einen Teil der Sitzungsleitung an das Vizepräsidium delegieren
- prüft eingehende Geschäfte und trifft den Entscheid darüber, ob diese
 - a) durch die Verwaltung direkt erledigt werden
 - b) einem Departement zur Erstattung von Bericht und Antrag unterbreitet werden
 - c) einem Ausschuss zur Erledigung zugeleitet werden
 - d) der Gesamtbehörde zur Beratung unterbreitet werden
- kann über Geschäfte entscheiden, deren Behandlung durch Reglemente, Erlasse oder langjährige Praxis gegeben sind und lässt diese im Kirchenratsprotokoll festhalten
- überwacht den Geschäftsgang und organisiert die Zusammenarbeit zwischen den Departementen, den Ausschüssen, der Verwaltung und den Arbeitsstellen
- vollzieht die Beschlüsse des Kirchenrates
- unterzeichnet in der Regel gemeinsam mit der Kirchenschreiberin oder dem Kirchen-schreiber alle im Namen des Kirchenrates ausgehenden Schriftstücke, ergänzend gilt Abschnitt XI
- repräsentiert die Gesamtbehörde gegen aussen und gegenüber der Verwaltung, den Dienststellen, den Inhabern gesamtkirchlicher Ämter und Kommissionen, soweit diese Aufgaben nicht delegiert sind
- ist zuständig für
 - die Personalführung der Kantonalkirche
 - die Vorbereitungen von Wahlen und Anstellungen durch den Kirchenrat
 - die Organisation der Verwaltung der Kantonalkirche und ihrer Arbeitsstellen sowie deren Bürozuweisung; über grössere Reorganisationen entscheidet der Gesamtkirchenrat
 - die Koordination der Arbeiten zwischen Gesamtbehörde, Departementen, Ausschüs-sen, Verwaltung und Arbeitsstellen
 - die weiteren vom Kirchenrat festgelegten Aufgaben

2. Finanzkompetenz

Das Kirchenratspräsidium kann nicht budgetierte Finanzentscheide einmalig bis zum Betrag von CHF 5'000.-- treffen. Dies darf während einer Rechnungsperiode nicht mehr als dreimal geschehen.

IV. Departemente

1. Departemente

Jedes Mitglied des Kirchenrates übernimmt die Verantwortung für ein bestimmtes Departement, welches es innerhalb der Ausschüsse, der Gesamtbehörde, der Synode und nach aussen vertritt, sowie die Stellvertretung in einem weiteren Departement. Die Beschreibung der Aufgabengebiete, die Zuweisung der Departemente und die Regelung der Stellvertretung erfolgt durch Beschluss des Kirchenrates.

Die aktuelle Verteilung der Departemente wird jeweils auf der Webseite veröffentlicht und im Jahresbericht festgehalten.

2. Gliederung

Die Arbeit des Kirchenrates wird in folgende Departemente gegliedert:

- I Präsidiales und Aussenbeziehungen
- II Diakonie und Spezialseelsorge
- III Gemeindeentwicklung und Erwachsenenbildung
- IV Finanzen und Wirtschaft
- V Recht und Menschenrechte
- VI Jugend und Unterricht
- VII Weltweite Kirche und Ökumene
- VIII Theologie und Pfarrschaft

3. Aufgaben

Die Zuständigkeit für ein Departement umfasst hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Formulierung der kurz- und mittelfristigen Zielsetzungen und Aufzeigen der künftigen Aufgaben
- Erarbeitung eines Budgetentwurfs zuhanden des Kirchenrates in Zusammenarbeit mit der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter und den Fachstellen oder Spezialpfarrämtern
- Vorbereitung von Anträgen aus dem Departement an den Kirchenrat, allenfalls in Zusammenarbeit mit den Kommissionen oder den kantonalkirchlichen Angestellten
- Vertretung des Budgets und der Anträge im Kirchenrat und gegebenenfalls gegenüber der Synode
- Begleitung von Projekten, die zu Kirchenratsbeschlüssen führen oder solche vollziehen
- Führung oder Vertretung in den zugeordneten Kommissionen
- Wahrnehmung von Delegationen
- Wahrnehmung von Mandaten
- Führung des Departementes: Überwachung der Aufgabenerfüllung und Verantwortung für den Vollzug der Beschlüsse und die Einhaltung des Budgets
- Information des Gesamtkirchenrats über die Entwicklungen (mündlich oder durch das Kirchenratsprotokoll)
- Weiterleiten der Protokolle aus Kommissionssitzung an die Kirchenschreiberin oder den Kirchenschreiber und an das Präsidium des Kirchenrates

4. Finanzkompetenz

Die Departementsverantwortlichen können einmalige, nicht budgetierte Finanzentscheide in ihrem Sachgebiet bis zum Betrag von CHF 1'000.-- treffen. Dies darf während einer Rechnungsperiode nicht mehr als dreimal geschehen. Sie visieren Rechnungen über CHF 500.--.

5. Entschädigung

Gestützt auf § 55 Abs. 1 und 2 PBO erhalten die Mitglieder des Kirchenrates und das Pfarrkonventspräsidium (Departemente II-VIII) je eine jährliche Pauschale für ihre Arbeit. Die Höhe und die Verteilung der Entschädigung sind im Merkblatt «Finanzielle Regelungen Kirchenrat» festgehalten.

V. Die Ausschüsse

1. Ausschüsse

Die vier kirchenrätlichen Ausschüsse sind folgendermassen zusammengesetzt:

- Personalausschuss: Präsidium Kirchenrat und ein weiteres Mitglied des Kirchenrats, das Präsidium des Pfarrkonvents und die Leitung Kirchensekretariat. Zusätzlich eingeladen sind die Präsidien der weiteren Konvente bei Fragestellungen ihrer Dienste
- Finanzausschuss: Präsidium Kirchenrat, die Leitung des Departements Finanzen und Wirtschaft, ein weiteres Mitglied des Kirchenrats und die Leitung Finanzen
- Rechtsausschuss: Präsidium Kirchenrat, die Leitung des Departements Recht und Menschenrechte und die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber
- Stipendienausschuss: Präsidium Kirchenrat, die Leitung Finanzen, die Leitung Kirchensekretariat und die Betreuungsperson der Theologiestudierenden

Der Kirchenrat legt die Präsidien der Ausschüsse fest und bezeichnet je eine Person für die Protokollführung.

2. Einberufung

Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium des Ausschusses nach Bedarf.

3. Genehmigung der Beschlüsse durch den Kirchenrat

Die Mitglieder des Kirchenrates werden durch das Kirchenratsprotokoll über die Beschlüsse der Ausschüsse in Kenntnis gesetzt. Jedes Mitglied des Kirchenrates kann innert zehn Tagen nach Versand des Protokolls beim Kirchenratspräsidenten oder bei der Kirchenratspräsidentin die Behandlung eines Geschäftes durch die Gesamtbehörde verlangen. Liegt ein solches Begehr vor, ist der Vollzug des Beschlusses bis zur Entscheidung durch die Gesamtbehörde aufgeschoben.

Beschlüsse von Ausschüssen über Geschäfte, welche diesen vom Kirchenrat zur Antragstellung zugewiesen wurden, grundsätzliche Fragen der Kirche betreffen, grössere finanzielle Konsequenzen haben, in den Kompetenzbereich der Synode fallen oder das Rekurs- und Beschwerderecht betreffen, sind vom Präsidium des Ausschusses im Kirchenrat traktandieren zu lassen.

4. Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein. Es gilt das absolute Mehr mit Stichentscheid des Präsidiums. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, solange kein Mitglied die Behandlung des betreffenden Geschäftes an einer Sitzung verlangt.

Ein Beschluss über Geschäfte, die dem Ausschuss zur definitiven Erledigung vom Kirchenrat zugewiesen werden, bedarf der Einstimmigkeit. Wo Einstimmigkeit nicht erzielt werden kann, geht die Pendenz mit einem Mehrheitsantrag zur materiellen Behandlung in den Gesamtkirchenrat.

5. Auskunft und Akteneinsicht

Jedes Mitglied des Kirchenrates kann in die Akten der Ausschüsse Einsicht nehmen und Auskünfte über hängige Geschäfte verlangen.

VI. Delegationen

1. Grundsätze und Berichterstattung

Vom Kirchenrat ernannte Delegierte in Organisationen und Institutionen üben ihre Aufgabe im Interesse der Landeskirche aus. Entscheide von grosser Bedeutung sind vorab im Kirchenrat zu diskutieren. Über die Tätigkeit und das Geschehen in Organisationen und Institutionen ist periodisch sowie bei wesentlichen Ereignissen und Problemen oder vor wichtigen Entscheiden dem Kirchenrat Bericht zu erstatten.

a) Die folgenden Delegationen werden durch ein Kirchenratsmitglied wahrgenommen:

- Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen beider Basel (AGCK bB)
- Basler Leprahilfe
- Christlich-Jüdische Projekte (CJP)
- Diakoniekonvent
- Fokus Theologie (Evangelischer Theologiekurs, ETK)
- Frauen- und Genderkonferenz
- HEKS-Komitee BL
- Katechetikkonvent
- Kirchenbote, Geschäftsleitung
- Kirchenkonferenz (KIKO)
- Konferenz der Kirchen am Rhein
- Konferenz Diakonie Schweiz EKS
- Konkordat Nordwestschweizer Kirchen
- Konkordatskonferenz
- Konsistorium des Pfarrkonvents
- Kontinentalversammlung Europa Mission 21
- Liturgie- und Gesangbuchkonferenz
- Ökumenischer Seelsorgedienst für Asylsuchende (OeSA)
- Offene Kirche Elisabethen
- Organistenverband BL, Mitgliederversammlung
- Reformierte Medien
- Relimedia
- Runder Tisch der Religionen BS/BL
- Sigristenverband BL, Mitgliederversammlung
- Stiftung Kirchengut, Stiftungsrat
- Synode EKS (Wahl durch die Synode der ERK BL)
- Weiterbildungskonferenz a+w

b) Die folgenden Delegationen können durch Mitglieder des Kirchenrates oder durch vom Kirchenrat beauftragte Personen wahrgenommen werden:

- Altersheim Jakobushaus Thürnen, Stiftungsrat
- Benevol Baselland
- Kantonale und schweizerische Bibelgesellschaft
- Konferenz der Jugendbeauftragten (KOJU)
- Protestantische Solidarität BL
- Verein Telehilfe (Telefon 143)

Weitere Delegationen erfolgen durch Beschluss des Kirchenrates. Der Kirchenrat kann zudem einzelne Mitglieder für die Vertretung in weiteren Organisationen und Institutionen mандieren. Ein solches Mandat wird mit einer zusätzlichen Entschädigung abgegolten, die im Merkblatt «Finanzielle Regelungen Kirchenrat» festgehalten ist.

VII. Die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber

Der Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber

- führt das Protokoll der Gesamtbehörde, sofern diese Aufgabe nicht vom Kirchenrat an eine andere Person delegiert ist
- führt die Pendenzenliste des Kirchenrats
- ist in Zusammenarbeit mit dem Kirchenratspräsidenten oder der Kirchenratspräsidentin verantwortlich für den Vollzug der Beschlüsse der Synode, des Kirchenrates und der Ausschüsse
- führt eine Liste der angekündigten Geschäfte und überwacht in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des Kirchenrats den Geschäftsgang bis zu deren Erledigung
- führt das Archiv der Kantonalkirche
- übernimmt weitere ihm oder ihr durch den Kirchenrat zugewiesene Aufgaben

VIII. Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter

Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter

- führt das Protokoll des Finanzausschusses, sofern diese Aufgabe nicht vom Kirchenrat an eine andere Person delegiert ist und vollzieht die finanziellen Beschlüsse von Kirchenrat und Ausschüssen
- führt das Rechnungswesen der Kantonalkirche unter Einschluss der Fonds der Kantonalkirche
- bereitet Budget und Jahresrechnung zuhanden des Finanzausschusses und des Kirchenrats vor
- verwaltet das Vermögen der Kantonalkirche nach generellen und speziellen Weisungen des Kirchenrates, des departementsverantwortlichen Kirchenratsmitglieds und des Finanzausschusses
- kontrolliert das Rechnungswesen der Kirchgemeinden sowie kantonalkirchlicher Institutionen nach generellen und speziellen Weisungen des Kirchenrates, des departementsverantwortlichen Kirchenratsmitglieds und des Finanzausschusses
- übernimmt weitere ihm oder ihr durch den Kirchenrat zugewiesene Aufgaben

IX. Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Kommunikation

Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Kommunikation

- sichert die Kommunikation der ERK BL in einem zeitgemässen Verständnis als Identitäts-, Beziehungs- und Informationsmanagement
- unterstützt den Kirchenrat in seiner Führungsfunktion
- ist in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des Kirchenrats verantwortlich für die Kommunikation des Kirchenrates nach innen und nach aussen
- ist zuständig für den Aufbau und die Umsetzung der Krisenkommunikation
- entwickelt Grundlagen für das Lobbying
- unterbreitet dem Kirchenrat Anträge für befristete PR- und Werbekampagnen
- unterbreitet dem Kirchenrat Ideen für die inhaltliche Ausrichtung und Weiterentwicklung der kircheneigenen Medien
- arbeitet an der Weiterentwicklung der gemeinsamen Identität
- evaluiert zusammen mit dem Kirchenrat die beschlossenen Kommunikationsmaßnahmen
- übernimmt weitere ihm oder ihr durch den Kirchenrat zugewiesene Aufgaben

X. Verantwortliche Person der Stabsstelle Kirchen- und Gemeindeentwicklung

Die Stabsstelle Kirchen- und Gemeindeentwicklung

- berät den Kirchenrat in Fragen der Kirchen- und Gemeindeentwicklung und informiert ihn über diesbezügliche Anliegen der Kirchgemeinden
- führt im Auftrag des Kirchenrats Impuls- und Diskussionsveranstaltungen zu wichtigen Gemeindeentwicklungsthemen durch
- unterstützt den Kirchenrat bei der Entwicklung der zukünftigen Struktur der ERK BL
- übernimmt weitere ihm oder ihr durch den Kirchenrat zugewiesene Aufgaben

XI. Zeichnungsbefugnis

Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft zeichnet alle ihre Geschäfte durch Kollektivunterschrift. Unterschrift jeweils zu zweien führen

- a) für den Kirchenrat: Das Präsidium des Kirchenrats oder dessen Stellvertretung zusammen mit einem leitenden Mitglied der Kirchenverwaltung oder mit einem zweiten Kirchenratsmitglied
- b) für die Departemente: Das departementsverantwortliche Kirchenratsmitglied zusammen mit einem leitenden Mitglied der Kirchenverwaltung oder mit einem zweiten Kirchenratsmitglied

Dieses Reglement wurde vom Kirchenrat am 28. Oktober 2024 verabschiedet und per 1. November 2024 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die Version vom 29. Januar 2018 und wird der Synode vom 11. Juni 2025 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft

Christoph Herrmann, Pfr.
Kirchenratspräsident

Céline Graf
Kirchenschreiberin